

Urteilsbrief von neun Richtern im Streit zwischen NvK und Lazarus Niesentitzer, Bürger zu Brixen.¹⁾ Sie verurteilen Lazarus wegen baulicher Eingriffe in die Stadtmauer und die gemeinen Wege, wegen schwerer Missachtung des weltlichen und geistlichen Gerichts sowie wegen öffentlicher Kritik an der von NvK zur Bezahlung der Söldner in der Gradner Febde eingeführten Steuer.

Or., Perg. (acht Siegel der Aussteller an Pergamentstreifen; Siegel des Bartholomäus von Liechtenstein fehlt): BOZEN, StA, U 2532 (Lade 122 Nr. 7 G). Schreiber: Lorenz Hamer.

Kopie (J. Resch, 18. Jh.): BRIXEN, Priesterseminar, Ms. D 11 p. 105-110.

Regest: Zaccaria, Siegel und Macht 136 Nr. 49 (mit Abb. des Siegels von Augustin Teutsch; s. Anm. 8).

Emw.: Pfeifer, Von Prihsna 142; Kustatscher, Städte II, Beilage-CD, {3541, BüBx}.

Bartholome von Liechtenstain²⁾, Ulrich Halbsleben³⁾, Adolff von Obernweiner⁴⁾, Erasm Gerhardt⁵⁾, Hans Stämpfl⁶⁾, Wolfgang Krumpacher⁷⁾, Augustin Teutsch⁸⁾, Balthasar Menntelberger⁹⁾ und Hanns Riedrer¹⁰⁾ verkünden ihr Urteil: Am vergangenen Montag (9. Mai 1457) kam Hans Heuss¹¹⁾ als Anwalt des NvK und erklärte durch seinen redner in Gegenwart des Lazarus Nyesenticzer, Bürgers zu Brixen, dass NvK und Lazarus sich auf ein Schlichtungsverfahren (anlass und hindergang) verständigt haben. NvK sollte neun Richter bestimmen, die über die Sache in einem offen rechten urteilen sollen. Die Richter sollten jedoch zunächst versuchen, eine gütliche Einigung (myinne) herbeizuführen. Lazarus hatte das Recht, die von NvK bestimmten Richter abzulehnen, wovon er jedoch keinen Gebrauch machte.¹²⁾ Hans Heuss bringt im Namen des NvK folgende Klagepunkte vor:

1) Lazarus habe lange ein Haus in Brixen nabe des Stadtors, das zum Spital¹³⁾ führt, besessen, das nun Oswald von Säben innehabe.¹⁴⁾ In diesem Anwesen habe sich zwischen der Stadtmauer und einem Turm seit alters her ein hulzen gehews befunden. Zwischen diesem Holzhaus und der Stadtmauer habe sich ein Abzugsgraben befunden, der das Wasser vom Dach des Holzhauses weggeführt habe. Die Mauer habe das Haus nicht berührt. Über dem Haus habe sich ein freier Gang zum Webergang (were) befunden. Lazarus habe nun jedoch baulich in die Mauer eingegriffen und Fenster und

¹⁾ Lazarus Niesentitzer von Köstlan, Sohn des Wenzel Niesentitzer (nach der böhmischen Stadt Nietschitz, heute Nětčice), oft auch als Lazarus Wenz(e)l (nach dem Vornamen des Vaters) bezeichnet. S.o. Nr. 3800. Sein Bruder Erasmus Niesentitzer verweigerte NvK die Einlösung des verpfändeten Gerichts Feldthurns; s.o. Nr. 4537, 4564.

²⁾ Bartholomäus von Liechtenstein, Hauptmann zu Brixen.

³⁾ Ulrich Halbsleben d.Ä., Burghauptmann des NvK auf Säben. S.o. Nr. 3651 Anm. 6.

⁴⁾ Adolff von Oberweiner, Stadtrichter zu Brixen.

⁵⁾ Erasmus Gerbard, Hofrichter zu Brixen und Verweser des Heiliggeist-Spitals. S.o. Nr. 2764 Anm. 3.

⁶⁾ Johann Stämpfl, Lebensrichter des NvK; s.o. Nr. 4858 Anm. 7.

⁷⁾ Wolfgang Krumpacher, Stadtrichter des NvK zu Bruneck.

⁸⁾ Augustin Teutsch von Mühlbach; s.o. Nr. 4837. Sein an Nr. 5237 hängendes Siegel ist abgebildet bei Zaccaria, Siegel und Macht 136f. Nr. 49, dort mit falscher Namensangabe Tentsch und irriger Bezeichnung als „Bürger zu Brixen“. Das dort abgedruckte Regest von Nr. 5237 folgt wörtlich und ohne Zitatangabe der Zusammenfassung bei Pfeifer, Von Prihsna 142.

⁹⁾ Balthasar Mentelberger, Zöllner des NvK zu Bruneck.

¹⁰⁾ Johann von Ried († 1466), Bürger zu Klausen; s. Kustatscher, Städte II, Beilage-CD, {6502, BüKl}. Er ist 1442-1446 und 1455-1466 als Stadtrichter zu Klausen belegt.

¹¹⁾ Hans Heuss, Amtmann des NvK zu Brixen.

¹²⁾ Dies erstaunt, gehörten doch bis auf Augustin Teutsch und Johann von Ried sämtliche Richter zu den wichtigsten Ministerialen des NvK. Sie entstammten jedenfalls nicht „vornehmlich der städtischen Führungsschicht“, wie Zaccaria, Siegel und Macht 136, behauptet.

¹³⁾ Das Heiligkreuzspital in Brixen.

¹⁴⁾ Es handelt sich um das sog. Lachmüllerbaus bzw. Säbnerhaus, heute Säbnerorgasse 3. Vgl. Mader/Sparber, Brixner Häusergeschichte 39. Es gehörte seit dem 13. Jb. dem Ministerialengeschlecht der Edlen von Säben. Offenbar wechselte der Besitz mehrmals zwischen den Familien. Bereits Lazarus' Vater Wenzel Niesentitzer befand sich spätestens 1423 im Besitz des Hauses. Oswald von Säben verkaufte es dann 1460 wieder für 800 fl. an Lazarus Niesentitzer; s. Mader/Sparber, Brixner Häusergeschichte 40; Pfeifer, Von Prihsna 142; Kustatscher, Städte II, Beilage-CD, {3538, BüBx}.

- Löcher in die Mauer gebrochen sowie Böden eingezogen und das Dach des Hauses auf die Höhe der Stadtmauer gesetzt.
- 15 *Dadurch habe er den Zugang zum Webrgang verbaut und etliche Zinnen der Mauer abgebrochen.*
- 2) *Darüber hinaus habe Lazarus eine Gasse vermauert, die vom besagten Stadttor¹⁵⁾ hinter dem Haus vorbeiführte, das er jetzt bewohnt. Auch hier habe er Fenster durch die Stadtmauer gebrochen und den freien Gang verbaut. All dies habe er eigenmächtig und ohne Genehmigung getan. Damit habe er in die Rechte und Privilegien des Hochstifts eingegriffen.*
- 3) *Conradt Schonperger¹⁶⁾, Bürger zu Brixen, habe zusammen mit mehreren Beisitzern im Haus des Sigel*
 20 *Meczger¹⁷⁾ einen Rechtsstreit zwischen Lazarus und Leonhardten Hueber¹⁸⁾ verhandelt. Da hiet Lazarus im anfang des rechtspruchs vor gericht und sprechern gezuckt und sein messer und waffen emplöst und den Leonhardten von dem richter und gerichtsprechern aus der stuben in ain ander stuben gewalttcklich genott und gedrunge. Wegen dieser Tat sei Lazarus angemessen zu verurteilen.*
- 4) *Maister Conradt Bossinger¹⁹⁾ habe als Kommissar des NvK eine geistliche Gerichtsverhandlung geführt, als*
 25 *Lazarus vor verschiedenen Leuten, die Konrad vorgeladen hatte, erklärte, man ubernem die lewt. Konrad wies ihn daranshin zurecht und erklärte: „Du solt sein nicht reden, wann ich nym nicht mer dann was der alt vicari²⁰⁾ hat genomen und velleicht mynner. Den magst du darumb fragen.“ Lazarus entgegnete: „Ich han von dir nicht, so hast du von mir nicht.“ Dies wurde als Missachtung des geistlichen Gerichts verstanden. Auch wegen dieser Tat solle Lazarus verurteilt werden.*
- 30 *5) In Brixen sei eine Steuer festgesetzt worden als von der stat soldner wegen, die fur Bisein²¹⁾ wern geczogen. Da hiet Lazarus offennlich gerett: „Wolt mein herr von Brichsen dienen meinem herren von Osterreich, das solt er tun von seinem gut und nicht aus armer leüt gut.“ Daentgegen wer im daselbs geantwurt worden, mein herr von Brichsen hiet seinen raisigen zewg, alsvil er des hiet an seinem hof und anderhalben mugen aufbringen, auch gesandt und auf sein zerung. Daraufhin klagte Lazarus über die lange*
 35 *Dauer des Einsatzes. Man habe geantwortet, die Söldner seien so lange geblieben wie notwendig.²²⁾ Außerdem sei bekannt, wie mein herr von Brichsen mit meinem herren von Osterreich in ainer verschriben puntnuss²³⁾ stünde, die also mein herr von Brichsen mit rat hiet getan umb scherm und rettung willen seins gotshaus auch lanndt und lewt. Solh verschriben puntnuss auch wer gelesen worden in gegenwurtickhait der namhafftigisten seiner gotshawsleut – dabei Lazarus velleicht auch wer gewesen –, die das vast hoch*
 40 *gelobt hieten. Viele haben die Worte des Lazarus als Kritik an der Entscheidung des NvK verstanden, dieses Bündnis einzuhalten. Nu hiet Lazarus meinem herren von Brichsen und imselbs sollichs unbillich getan, nachdem und er als sein burger mit ayde seinen gnaden als seinem natürlichen herren und als von lehen²⁴⁾ wegen aber seinen gnaden mit ayde und gelubde verhefft were und verpunden. Lazarus solle mit der angemessenen Strafe belegt werden, weil er aus Eigennutz seinem natürlichen Herren und Lebensherren nach Schaden trachtete.*
- 45 *Lazarus lässt die Anklagepunkte durch seinen redner wie folgt beantworten:*
- zu 1) Er gab zu, das Anwesen, das nun Oswald von Säben innehat, früher besessen zu haben. Dort habe auch ein hölzernes Haus gestanden und es habe auch ein Wasserablauf (nusch) bestanden. Vor dem Stadtbrand²⁵⁾ (prunst) habe es einen hölzernen Erker (plochercker) auf der Rückseite der Stadtmauer gegeben, der in dem krieg zu der were gemacht wer worden. Ettliche Zinnen seien abgebrochen worden, um den Erker zu erneuern. Anstelle des hölzernen*

¹⁵⁾ Säbnerdor; s.o. Z. 9.

¹⁶⁾ Konrad Schönberger, Bürger zu Brixen; s. Kustatscher, Städte II, Beilage-CD, {7260, BüBx}.

¹⁷⁾ Johann Sigl, Sohn des Sigmund Fleischbäcker; s.o. Nr. 4120 Anm. 6.

¹⁸⁾ Leonhard Huber, Bürger zu Brixen; s. Kustatscher, Städte II, Beilage-CD, {2378, BüBx}.

¹⁹⁾ Konrad Bossinger, Kanoniker am Marienstift im Kreuzgang zu Brixen und Pfarrer zu Rodeneck; s.o. Nr. 3746 Anm. 7.

²⁰⁾ Michael von Natz, ehemaliger Generalvikar des NvK. Er war 1454/1456 von Gebhard Bulach in dem Amt abgelöst worden; s.o. Nr. 4829 Anm. 4.

²¹⁾ Die Belagerung der Burg Beseno im Verlauf der Gradner-Fehde April/November 1456; Nr. 4917 Anm. 9. Von einer eigens für deren Kosten festgesetzten Steuer erfahren wir nur aus Nr. 5237.

²²⁾ Klagen über die lange Dauer der Belagerung wurden insbesondere im August 1456 spürbar, als nochmals ein Söldnerkontingent angefordert wurde; s.o. Nr. 4861, 4894, 4904. Möglicherweise sind die unstrittenen Äußerungen Niesentzners in diesem Zusammenhang gefallen.

²³⁾ Der Beistandspakt vom 13. Januar 1454; s.o. Nr. 3788. Dieser Vertrag war die Grundlage für das Eingreifen des NvK in der Gradner-Fehde.

²⁴⁾ S.o. Nr. 3800.

²⁵⁾ Der Stadtbrand von 1444; vgl. Pfeifer, Von Prihsna 143; Hallauer, NvK als Rechtshistoriker 112 Anm. 42

Hauses habe er nach dem Brand ein gemauertes Haus gesetzt und dabei vielleicht auch eine Zinne abgebrochen. Er habe 50
das Haus mit besten Absichten an die Mauer gesetzt, da die Arbeiten auch zur Ausbesserung der Mauer beigetragen
hätten.

zu 2) Die Gasse habe er mit besten Absichten zugemauert, denn bei einem Angriff hätten sich 1000 Mann darin
verstecken können. Auch so hieten zezeiten gemaine töchterlein²⁶⁾ da ir unfur gehebt, des sich erber frawen,
die zuzeiten da wörn fürgangen, hieten geschampt. Außerdem habe er durch das Zumauern der Gasse der Gefabr 55
von Brandstiftung vorgebeugt. Das Fenster, das er an dieser Stelle durch die Mauer gebrochen habe, sei mit einem Eisengit-
ter versehen worden.

zu 3) Leonbard Huber habe ihn vor Gericht laden lassen und ihm verpoten wort gegeben, des er im nicht hiet
mugen vertragen. Die Eskalation des Streits sei von Leonbard ausgegangen und nicht von ihm.

zu 4) Zum Geschebnis mit Konrad Bossinger antwortet er, wie maister Conrardt in amm ersten hiet geduiczt, da 60
hiet er hinwider auch geduiczt.²⁷⁾

zu 5) Zu seinen Äußerungen bezüglich der Söldner antwortet Lazarus, wie hewr ain herrtt jar wer und sein vil
armer lewt, die solh stewr nicht vermugen. Seine Äußerungen seien nicht mit böser Absicht gescheben.

Die Verhandlung wurde auf den Dienstag (10. Mai 1457) vertagt, um die baulichen Eingriffe in Augenschein zu
nehmen. Zum ersten Artikel fanden die Richter das Vorbringen des Hans Heuss bestätigt. Zum zweiten Artikel schätzten 65
die Richter den Schaden sogar noch beträchtlicher ein als Heuss vorgebracht hatte. Lazarus hatte nämlich nicht nur den
gemeinen ganck hinter seinem Haus verbaut und ein Fenster durch die Stadtmauer gebrochen, sondern auch einen
Zugang zu seiner Hausmauer in den gemeinen Gang gebrochen und dabei ein altes Gewölbe, das seine Hausmauer mit der
Stadtmauer verbunden hatte, abgenommen und den gemeinen Gang am Ende seines Hauses ein weiteres Mal vermauert.
Damit habe er den gemeinen Weg und ein freies Stück Stadtmauer für seinen eigenen Gebrauch in Beschlag genommen. 70

Als man nach dem Ortstermin wieder zu Gericht saß, hat Heuss nähere Erläuterungen zum dritten Artikel vorge-
bracht. Zum vierten Teil legte Heuss ein notarielles Instrument über die Missachtung des geistlichen Gerichts durch Lazarus
vor. Dieser wiederum legte einen kuntschafftbrief vor, worin verschiedene Zeugen aussagten, dass acht oder vierzehn Tage
vor Fasching (15./22. Februar 1457) maister Conrardt und Lazarus genainander geczurnt und geduiczt haben
amm rechten. Zum fünften Artikel hat Heuss Zeugen gestellt, die die Worte des Lazarus bestätigten. Beide Parteien 75
waren einverstanden, die Zeugen nicht zu vereidigen, und verzichteten auf weitere Beweise. Daraufhin beantragte Heuss
durch seinen Sprecher, die Sache gemäß der Schlichtungsvereinbarung fortzuführen. Die Richter vertagten den Prozess auf
den heutigen Freitag (13. Mai 1457).

Am Freitag sind die Parteien wieder vor den Richtern erschienen. Heuss beantragte nochmals eine Fortführung des
Prozesses. Die Richter schlugen daraufhin eine gütliche Einigung vor, die jedoch von beiden Parteien abgelehnt wurde. 80
Daraufhin beantragte Heuss im Namen des NvK ein Rechtsurteil. Die Richter entscheiden einmütig zu den ersten beiden
Artikeln, dass Lazarus bis St. Georg (23. April 1457) seinen Bau auf dem Anwesen des Oswald von Säben abreißen und
den früheren Bauzustand wiederherstellen muss. Er muss ferner den gemeinen Gang hinter seinem Haus wieder öffnen, das
Fenster in der Stadtmauer wieder zumauern, das Gewölbe wiedererrichten und seine Hausmauer wieder schließen. Er soll
bezüglich der anderen Artikel die Strafen erhalten, die für diese Delikte gemeinbin verhängt werden. Sollten derartige 85
Bestimmungen nicht vorliegen, so soll Lazarus ins Gefängnis des NvK gebracht werden und dort solange bleiben, bis er oder
seine Freunde mit NvK eine Einigung erzielt haben. Danach soll er binnen Monatsfrist den früheren baulichen Zustand
hinter seinem Haus wieder herstellen.

²⁶⁾ Prostituierte. Die Existenz eines städtischen Bordells (Frauenhaus) ist in Brixen nicht bezeugt; vgl. P. Schuster, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600)*, Paderborn u.a. 1992, hier 19f. zu den Bezeichnungen für Prostituierte.

²⁷⁾ Systematische Studien zum Duzen im spätmittelalterlichen Sprachgebrauch fehlen bislang; vgl. aus literaturwissenschaftlicher Sicht: G. Chrismann, *Duzen und Ibrzen im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für deutsche Wortforschung* 1 (1901) 117-149, 2 (1902) 118-159, 4 (1903) 210-248, 5 (1903) 127-220. Vgl. ferner mit *Blick auf den panegyrischen Sprachgebrauch*: G. Signori, „Den Herrscher Duzen ...“ Oder: *Geschichten vom Ursprung der Herrschaft*, in: M. Hengerer (Hg.), *Abwesenheit beobachten. Zu Kommunikation auf Distanz in der Frühen Neuzeit (Vita curialis 4)*, Münster 2013, 29-40.